

II-566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/14-Parl/87

Wien, 29. April 1987

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

185 IAB

1987 -05- 12

zu 236 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 236/J-NR/87, betreffend Kinderversuche an der Wiener Universitätsklinik und Vertragsverlängerung von Dr. Braun die die Abgeordnete Freda Blau-Meissner und Genossen am 25. März 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Dr. Friedrich Braun ist seit 1. August 1972 Assistenzarzt an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien. Zuletzt war er der Universitäts-Kinderklinik zur Dienstleistung zugewiesen. Im Jänner 1986 wurde für Dr. Braun das Habilitationsverfahren eingeleitet. Der 2. Abschnitt dieses Habilitationsverfahrens endete negativ. Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat Dr. Braun rechtzeitig gemäß § 37 UOG Berufung eingelegt, es wird daher eine besondere Habilitationskommission gemäß § 37 Abs. 2 UOG zu entscheiden haben. Unmittelbar nach dem negativen Abschluß des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät stellte Dr. Braun den Antrag auf Weiterbestellung gemäß § 6 Abs. 6 lit. a HAssG 1962 und auf Neufestsetzung der Dienstpflichten gemäß § 40 Abs. 4 UOG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 HAssG 1962. Der Weiterbestellungsantrag wurde mit der Begründung gestellt, daß Dr. Braun eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuhaltende praktische Eignung auf Grund einer besonderen Bewährung im wissenschaftlichen Betrieb habe. Die Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat mit Beschluß

- 2 -

vom 18. Juni 1986 festgestellt, daß die Voraussetzungen für diese Form der Weiterbestellung über eine Dienstzeit von 14 Jahren hinaus gegeben seien. Dieser Beschluß kam mit einer Mehrheit von 12 gegen 8 Stimmen zustande. Da mein Amtsvorgänger Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Weiterbestellungsbeschluß hatte, wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet. Die Personalkommission der Medizinischen Fakultät beharrte mehrheitlich auf ihrer Rechtsansicht (Beschluß vom 17. September 1986). Da nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die geäußerten Einwände von der Personalkommission nicht entkräftet werden konnten, sprach ein aufsichtsbehördlicher Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. Jänner 1987 die Aufhebung der entsprechenden Beschlüsse der Personalkommission aus. Dieser Bescheid war im Dienstwege über den Rektor der Universität Wien der Personalkommission der Medizinischen Fakultät zuzustellen. Gegen diesen Bescheid hätte die Personalkommission der Medizinischen Fakultät die Möglichkeit der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 5 Abs. 7 UOG gehabt. Nach neuerlicher Prüfung des Falles bin ich jedoch zur Auffassung gelangt, daß in diesem zugegebenermaßen umstrittenen Fall eine Aufrechterhaltung der für Dr. Braun positiven Entscheidung der Personalkommission eher zu vertreten ist als eine aufsichtsbehördliche Aufhebung und in der Folge eine Ablehnung des Weiterbestellungsantrages.

Ich darf an dieser Stelle betonen, daß nicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über den Antrag auf Weiterbestellung positiv entschieden hat, sondern die Personalkommission der Medizinischen Fakultät im autonomen Wirkungsbereich. Es ging also bei der Einschaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nur darum, ob die Aufsichtsbehörde gegen diesen Beschluß der Personalkommission einschreiten sollte oder nicht. Ich habe mich dafür entschieden, die Beurteilung des Antrages durch das aus einschlägigen Wissenschaftlern zusammengesetzte Universitätsorgan zu akzeptieren.

- 3 -

Da die Habilitation und die einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuhaltende besondere Bewährung im wissenschaftlichen Betrieb zwar ein ungefähr gleiches Niveau aufweisen sollen, jedoch unterschiedliche Voraussetzungen haben, stehen eine - zumindest vorerst - negative Entscheidung im Habilitationsverfahren und eine positive Beurteilung der Voraussetzungen für eine Weiterbestellung zueinander nicht grundsätzlich in Widerspruch.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat es in den letzten Jahren mehrere dienstrechtlich ähnlich gelagerte Fälle gegeben, die von der Personalkommission der Medizinischen Fakultät positiv erledigt worden sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat zwar diese assistentenfreundliche Entscheidungspraxis mehrmals kritisiert, letztlich aber diese Beschlüsse doch akzeptiert. Es erschien daher nicht vertretbar, im Falle Dr. Braun eine von den verfahrensmäßig vergleichbaren und zeitlich knapp aufeinanderfolgenden anderen Personalfällen völlig abweichende Entscheidung zu treffen. Ich habe mich daher letztlich doch veranlaßt gesehen, in diesem sehr umstrittenen Fall im Zweifel die Entscheidung der autonomen und aus einschlägigen Wissenschaftlern zusammengesetzten Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien bestehen zu lassen.

Abschließend sei noch betont, daß es im Fall des Dr. Braun nicht - wie Zeitungsmeldungen zu entnehmen war - um eine Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis, sondern nur um eine Verlängerung um weitere 4 Jahre ging.

ad 2) und 3)

Diese Punkte der gegenständlichen Anfrage möchte ich mit "nein" beantworten!

